

Freistellung zum Zwecke der Jugendarbeit

Antrag zur Freistellung zum Zwecke der Jugendarbeit / Arbeitgeberantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

die _____ beantragt die Freistellung zum
Name des Trägers

Zwecke der Jugendarbeit für:

Frau/Herrn _____ geboren am _____

wohnhaft in _____

Sie/Er nimmt von _____ bis _____

teil an der Maßnahme _____

des Trägers _____

(Adresse, Telefon)

Den Antrag zur Freistellung stellen wir gemäß Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit vom 14.4.1980 (GVBL S. 180) (Text siehe unten).

Wir dürfen darauf verweisen, dass es sich bei der Freistellung von Arbeitnehmer/innen und Auszubildenden der Privatwirtschaft nicht um einen Sonderurlaub handelt, sondern um eine Freistellung für einen ehrenamtlichen Einsatz von Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit. Das Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit findet grundsätzlich für alle Arbeitnehmer /innen in Bayern Anwendung.

Für Bundesbeamte/innen, Arbeiter/innen und Angestellte des öffentlichen Dienstes, Soldaten und Zivildienstleistende eröffnet sich bei Anwendung einschlägiger Sonderurlaubsregelungen die Möglichkeit von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge.

Wir bitten um Gewährung der Freistellung.

Bitte benachrichtigen Sie uns bei Verweigerung der Freistellung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

_____, den _____
Ort Datum

Gesetzestext

Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit vom 14. April 1980 (GVBl. S. 180)

Art. 1

(1) Ehrenamtliche Jugendleiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen,

haben gegenüber dem Arbeitgeber nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit.

(2) Die Freistellung kann nur beansprucht werden,

a) für die Tätigkeit als Leiter von Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche,

b) für die Tätigkeit als Leiter oder Helfer in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Kinder und Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, und bei Jugendwanderungen,

c) zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und Schulungsveranstaltungen der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der

Jugendarbeit,

d) zur Teilnahme an Tagungen der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der Jugendarbeit,

e) zur Teilnahme an Maßnahmen der internationalen und der sonstigen zwischenstaatlichen Jugendbegegnung,

f) zur Teilnahme an Berlin- und Grenzlandfahrten.*

(3) Der Arbeitgeber darf die Freistellung nur verweigern, wenn im Einzelfall ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht.

Die Beteiligung des Betriebsrates richtet sich nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.

Art. 2

(1) Freistellung nach diesem Gesetz kann nur für höchstens 15 Arbeitstage und für nicht mehr als vier Veranstaltungen im Jahr verlangt

werden. Der Anspruch ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

(2) Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, für die Zeit der Freistellung nach diesem Gesetz eine Vergütung zu gewähren.

Art. 3

(1) Anträge auf Freistellung können nur von öffentlich anerkannten Jugendverbänden, von den Jugendringen auf Landes- und Bezirksebene, von den Landesverbänden der im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Jugendorganisationen der politischen Parteien sowie von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege gestellt werden. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die antragsberechtigten Verbände und Jugendringe durch Rechtsverordnung näher zu bezeichnen.

(2) Die Anträge müssen in schriftlicher Form gestellt werden. Sie müssen dem Arbeitgeber, von besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgesehen, mindestens 14 Tage vor Beginn des Zeitraumes, für den die Freistellung beantragt wird, zugehen.

(3) Wird die Freistellung nicht antragsgemäß gewährt, so ist das dem antragstellenden Verband oder Jugendring und dem Arbeitnehmer rechtzeitig unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die Ablehnung soll gegenüber dem antragstellenden Verband oder Jugendring schriftlich begründet werden.

Art. 4

Arbeitnehmern, denen eine Freistellung nach diesem Gesetz gewährt oder versagt wird, dürfen Nachteile in ihrem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nicht erwachsen,

Art. 5

Dieses Gesetz gilt entsprechend für ehrenamtliche Leiter von Jugendchören, Jugendorchestern und sonstigen Jugendmusikgruppen,

wenn sie an Veranstaltungen der musikalischen Jugendbildung mitwirken, die den Veranstaltungen nach Art. 1 Abs. 2 Buchst.

a, c, d und

e entsprechen. Anträge auf Freistellung können in diesen Fällen nur vom Bayerischen Musikrat e.V. gestellt werden.

Art. 6

Dieses Gesetz findet auf Beamte und in einem öffentlichrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Personen entsprechende Anwendung.

Art 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Gesetz über Sonderurlaub für Jugendleiter vom 29. April 1958 (GVBl. S. 57), geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1974 (GVBl. S. 5911) außer Kraft.

**findet seit der deutschen Wiedervereinigung 1990 keine Anwendung mehr*